

# Viktoria Uganda

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.09.2022 gegründete Verein führt den Namen Viktoria Uganda und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Uganda sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Uganda.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung von Projekten des Sports in Uganda sowie von Projekten der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Uganda durch eigene Mittel sowie zusätzlich akquirierte Spenden und Zuwendungen. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln erfolgen als auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen in den geförderten Projekten übernimmt und trägt. So sollen z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Trainingsbedingungen des KigeziHarambe Sports Club, Kabale, oder Bildungsprojekte an der Muyebe Mixed Primary School, Kabale, gefördert werden.
  - b. die Bekanntmachung der Ziele und der Arbeit sowie die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit von Projekten des Sports in Uganda sowie Projekten der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Uganda einschließlich der Studentenhilfe in Uganda. So sollen z.B. Projekte gefördert und initiiert werden, in denen Lehrkräfte oder Trainer aus Uganda mit Hilfe digitaler Austauschformate an Schulen in Deutschland von ihrer Arbeit und dem Leben in Uganda berichten.
  - c. die Steigerung des Ansehens Deutschlands in Uganda
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und dürfen nicht zum Vorstand gewählt werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf einer Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (7) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Näheres bestimmt die Beitragsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.
- (8) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

### § 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus drei Personen:
  - a. einer / einem Vorsitzenden
  - b. einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter
  - c. einer Schatzmeisterin (Kassenwartin) / einem Schatzmeister (Kassenwart)
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder als Präsenzversammlung durchgeführt werden. An einer Präsenzversammlung kann ein ortsabwesender Gesellschafter auch über Telefon- oder Videokommunikationsmittel teilnehmen und seine Gesellschafterrechte auf diesem Weg ausüben. § 8 Ziffer 5) bleibt unberührt.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Einberufung einer Sitzung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dieser Art der Abstimmung zustimmen.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 7 Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichungen von Beschlüssen und Ergebnissen der Vereinsarbeit erfolgt nach dem Prinzip größtmöglicher Effizienz; sie sind nicht an ein bestimmtes Veröffentlichungsorgan gebunden.

## § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., München, die es beide unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.09.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Viktoria Uganda beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.